

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für die Benutzung des Freibades
der Stadt Freilassing**

vom 23.03.2022

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Freilassing betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung dient.
- (2) Diese Satzung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich in den Anlagen des Freibades aufhalten. Mit dem Betreten dieser Anlagen erkennen sie die Regelungen dieser Satzung an.
- (3) Vorschriften aus übergeordnetem Recht, wie z. B. geltende Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnungen, sind einzuhalten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht und gelten als Ergänzung zur Satzung. Dasselbe gilt für die Hygienekonzepte in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 2

Umfang- und Benutzungsrecht

- (1) Das Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Gebührenkarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung, einer gesondert erlassenen Gebührensatzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Gebührenkarte ist dem Betriebspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Kassenbereich schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 3

Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden);
 - b) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie
-

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

- c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, und Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.

§ 4

Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände, VHS Rupertwinkel und sonstige Personengruppen).
- (2) Bei jeder Benutzung ist eine geeignete, verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und der Stadt zu benennen. Diese Aufsichtsperson ist für die Aufsicht der Gruppe verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Betriebspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (3) Die Badbenutzer bzw. -besucher aus den Bereichen der in Abs. 1 genannten Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern bzw. Besuchern des Bades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
- (4) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarungen geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten und Wasserflächen besteht nicht.

§ 5

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Beginn und Ende der Betriebszeit wird durch die Stadt bestimmt und der Öffentlichkeit auf geeignete Weise bekannt gegeben. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen (insbesondere witterungsbedingt) sowie für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Bei Einstellung des Betriebes oder Änderung der Öffnungszeiten werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet bzw. gemindert.
-

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

- (3) Die Öffnungszeiten des Freibades werden von der Stadt festgelegt und der Öffentlichkeit auf geeignete Weise sowie ergänzend durch Anschlag im Eingangsbereich des Freibades bekannt gegeben. Bei schlechtem Wetter gelten in der Regel reduzierte Öffnungszeiten.
- (4) Der Zugang für Benutzer ist nur über den Kasseneingang möglich.
- (5) Der Verkauf der Gebührenkarten wird um 19.00 Uhr eingestellt.
- (6) Die Schwimmbecken sind jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu räumen. Das Freibad selbst ist spätestens zum Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (7) Bei Überfüllung kann das Betriebspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.
- (8) Bei Einschränkungen der Besucherzahl - insbesondere aufgrund Corona - berechtigt eine Saisonkarte nicht zum vorrangigen Eintritt.

§ 6

Umkleidekabinen, Tageskästchen

- (1) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen.
- (2) Für die Aufbewahrung von Kleidung stehen eine begrenzte Anzahl von Tageskästchen zur Verfügung. Die Tageskästchen lassen sich durch Einwurf einer Pfandmünze öffnen.
- (3) Der Benutzer ist für das Verschließen des Tageskästchens und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (4) Die Tageskästchen sind täglich beim Verlassen des Bades zu entleeren. Kästchen, die nach Ende der Öffnungszeit verschlossen sind, werden vom Betriebspersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache (§ 9) behandelt.
- (5) Bei Verlust des Schlüssels hat der Benutzer Wertersatz lt. Gebührensatzung zu dieser Satzung zu leisten. Das im Schrank Aufbewahrte wird erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben.

§ 7

Geld- und Wertsachen

- (1) Für die Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen stehen eine begrenzte Anzahl von Wertkästchen zur Verfügung. Die Wertkästchen lassen sich durch Einwurf einer Pfandmünze öffnen.
-

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

- (2) Der Benutzer ist für das Verschließen des Wertkästchens und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (3) Die Wertkästchen sind täglich beim Verlassen des Bades zu entleeren. Kästchen, die nach Ende der Öffnungszeit verschlossen sind, werden vom Betriebspersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache (§ 9) behandelt.
- (4) Bei Verlust des Schlüssels hat der Benutzer Wertersatz lt. Gebührensatzung zu dieser Satzung zu leisten. Das im Schrank Aufbewahrte wird erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben.

§ 8

Mietboxen

- (1) Die Mietboxen sind jeweils für eine Saison (entspricht der bekannt gegebenen Betriebszeit gem. § 5 Abs. 1) gegen eine Gebühr lt. Gebührensatzung zu dieser Satzung anzumieten. Die Schlüssel für die Mietboxen sind nach Angabe von Namen und Adresse gegen Pfandgebühr lt. Gebührensatzung zu dieser Satzung an der Kasse erhältlich.
- (2) Der Benutzer ist für das Verschließen der Mietbox und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (3) Spätestens am letzten Badetag einer Saison (entspricht der bekannt gegebenen Betriebszeit gem. § 5 Abs. 1) sind die Boxen zu entleeren und die Schlüssel an der Kasse abzugeben. Wird der Schlüssel nicht rechtzeitig zurückgegeben, wird das Pfand einbehalten.
- (4) Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von 3 Monaten seit dem letzten Badetag einer Saison (entspricht der bekannt gegebenen Betriebszeit gem. § 5 Abs. 1) als Fundsache (§ 9) behandelt. Die durch die Aufbewahrung entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu ersetzen.

§ 9

Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden (Fundsachen), sind beim städtischen Betriebspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 10

Badekleidung

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die Stadt Freilassing.
-

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

- (2) Für Babys und Kleinstkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

§ 11 Körperreinigung

Vor Benutzung der Becken hat sich jeder Benutzer in den Duschbereichen gründlich mit Seife zu reinigen.

§ 12 Ordnungsvorschriften für das Freibad

- (1) Der Benutzer hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (4) Insbesondere sind nicht zulässig:
- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
 - b) andere Benutzer in ein Becken zu stoßen, unterzutauchen oder zu belästigen;
 - c) vom Beckenrand aus in das Becken zu springen; dies gilt nicht für das Springen von den Startblöcken;
 - d) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen;
 - e) Verunreinigungen jeglicher Art, insbesondere der Becken, der Beckenumgänge und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken;
 - f) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall und Gegenständen aller Art;
 - g) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen;
 - h) Haare färben; Pediküre, Maniküre;
 - i) in den Becken Badeschuhe zu benutzen;
 - j) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
 - k) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen;
 - l) Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Benutzer kommt;
 - m) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung;
-

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

- n) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden;
 - o) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen;
 - p) Feuer zu entfachen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 - q) Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen;
 - r) Mitbringen von Waffen und/oder Werkzeugen;
 - s) sexuelle Handlungen und/oder Darstellungen.
- (5) In den Becken dürfen Körperwaschbürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln unmittelbar vor und während der Benutzung der Becken ist untersagt.
- (6) Zum Auswaschen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
- (7) Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
- (8) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Vorgefundene Handtücher, Badelaken oder andere Reservierungsmerkmale werden entfernt.
- (9) Jeder Benutzer bzw. Besucher hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren (z.B. nasse/rutschige Bodenflächen) durch geseigerte Vorsicht einzustellen.
- (10) Für Abfälle sind die dafür vorgesehene Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Benutzer eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Betriebspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (11) Sur und ehemaliges Naturbecken sind für Badezwecke verboten.
- (12) Die im Freibad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten.
- (13) Die Schwimmbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Den Nichtschwimmern stehen die Nichtschwimmerbecken zur Verfügung.
- (14) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Betriebspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (15) Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Kinder unter 8 Jahren ist die Benutzung der Rutsche nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Die Benutzung der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr
-

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Jeder Benutzer der Rutsche hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Auslaufbereich der Rutsche aufhält.

- (16) Das Kinderplanschbecken darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt deren Begleitperson.
- (17) Fahrradfahren und jegliche Art von Rollsport ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Fahrzeuge (auch Fahrräder und Roller) innerhalb von Räumlichkeiten sind verboten.
- (18) Es ist verboten, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb der des Badegeländes und/oder des dazugehörigen Außengeländes gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen, Druckschriften zu verteilen und/oder zu vertreiben und/oder Waren, Speisen und/oder Getränke feilzubieten.

§ 13

Ausgabe von Geräten

Übungs- und Sportgeräte werden nur vom verantwortlichen Übungsleiter ausgegeben. Er ist für die ordnungsgemäße Behandlung der Geräte – wie Transport, Aufbau, Benutzung und Aufräumen unmittelbar nach Abschluss des Trainings bzw. der Veranstaltung verantwortlich.

§ 14

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das städtische Betriebspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Es übt das Hausrecht aus. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten. Widersetzungen bei Verweisungen aus den Anlagen des Freibads ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.
- (2) Personen, die im städtischen Freibad gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Gegen sie kann ein dauerhaftes Betretungsverbot ausgesprochen werden.
- (3) Wird eine Person ohne gültige Gebührenkarte angetroffen, kann diese unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden.
-

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

- (4) Trainingsgruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden. Nicht organisierter Freizeitsport ist auf eigene Gefahr möglich.
- (5) Die nach Abs. 1 aufsichtspflichtige Person hat dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen der Anlagen, die den normalen Rahmen übersteigen, unverzüglich beseitigt werden. Nicht beseitigte Verschmutzungen werden auf Kosten der Verursacher entfernt.

**§ 15
Straßenverkehr**

- (1) Benutzer bzw. Besucher des Freibads, die mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder usw.) anfahren, haben die Parkplätze des Freibads bzw. die Fahrradabstellplätze und außerhalb liegenden öffentlichen Parkflächen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Wohnmobilen außerhalb der Besuchszeit bzw. das Übernachten in Wohnmobilen auf den Parkplätzen des Freibads ist nicht gestattet.

**§ 16
Haftung**

- (1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers bzw. Besuchers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
 - (2) Für Personenschäden, welche dem Benutzer bzw. Besucher entstehen, haftet die Stadt Freilassing sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Freilassing, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
 - (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
 - (4) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt Freilassing nicht.
 - (5) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und/oder Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
 - (6) Durch die Bereitstellung eines Tages-, Wertkästchens und/oder einer Mietbox werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers bzw. Besuchers, bei der Benutzung der Kästchen und/oder Mietboxen
-

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

- (7) Schadenfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem städtischen Betriebspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die ein Gast im Bereich der Wirtschaftsbetriebe erleidet.

§ 17

Haftung der Benutzer bzw. Besucher

- (1) Die Benutzer bzw. Besucher haften für Schäden aller Art, die der Stadt Freilassing oder Dritten entstehen, insbesondere für Schäden, durch ordnungswidrige Benutzung.
Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Stadt Freilassing unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer bzw. Besucher geltend gemacht, so hat der Benutzer bzw. Besucher die Stadt von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregelung anstelle der Stadt vorzunehmen.
- (2) Bei Hausfriedensbruch (§ 14 Abs. 1) und Sachbeschädigung folgt Strafanzeige.

§ 18 Videoüberwachung

Die Anlagen des Freibades werden videoüberwacht (Art. 24 BayDSG i.V.m. Art. 6 DSGVO).

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 2 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 6, § 10, § 11, § 12 Abs. 1, Absätze 4 bis 8 und Absätze 10 bis 18, § 15 dieser Satzung verstößt.

§ 20

Kosten und Gebühren

Für die Benutzung des Freibads können Kosten und Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Stadt Freilassing eine Kosten- und Gebührensatzung.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 26.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21a vom 28.05.2009 (Bek.-Nr. 1), mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Freilassing, 23.03.2022
STADT FREILASSING

gez.

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister
